

Mitteilung des Senats vom 9. Dezember 2003

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002 und gibt dazu gemäß § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2002 der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002 vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 517) in Einnahme und Ausgabe auf

1.972.497.060 Euro

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung S. 17, Spalte 6 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2002 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (S. 18) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (S. 18) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 18.402.023,65 Euro aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 19 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt

- 387.400.162,80 Euro.

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarktes sowie der Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen.

Auf den Seiten 20/21 sind die Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen nach Einzelplänen dargestellt.

In Anlage 1 (S. 23) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002 vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (S. 33).

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung (S. 5 bis 17).

In Anlage 2 (S. 35) ist gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge enthalten. Ergänzend sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (S. 37) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) per 31. Dezember 2002 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Sondervermögen (unselbständige Stiftungen und Vermächtnisse), Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen beigelegt. Zusätzlich enthält Seite 60 eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise von Land und Stadtgemeinde Bremen und Seite 61 eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 4 (S. 63) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/Eigenbetriebe für 2002 ausgewiesen.

In Anlage 5 (S. 79) wird die Entwicklung der fundierten Schulden der bremischen Körperschaften dargestellt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2002 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleiten.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.